

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999

§/Artikel/Anlage

§ 63a

Inkrafttretensdatum

01.09.1998

Außerkrafttretensdatum

30.09.2007

Text**Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen**

§ 63a. Dem Lehrer gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Sie beträgt für jeden Tag

in den Verwendungsgruppen L PA und L 1	11,6 Promille
in den Verwendungsgruppen L 2	9,4 Promille und
in der Verwendungsgruppe L 3	6,0 Promille

des Gehalts der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L 1.